

# **BEKANNTMACHUNG**

## **des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans nach § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

### **Umlegung „Gumpenfeld“**

Amtliches Bodenordnungsverfahren „Gumpenfeld“  
der Gemeinde Pfedelbach, Gemarkung Pfedelbach, Flur 0

#### 1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Pfedelbach hat in seiner Sitzung am 23.10.2024 die Aufstellung des Umlegungsplans gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der gegenwärtigen Fassung beschlossen.

Der Umlegung liegt der seit dem 09.02.2024 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gumpenfeld“ zugrunde. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

#### 2. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wird hiermit nach § 69 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### 3. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Der Umlegungsplan enthält nach § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umlegungsplan bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Umlegungsstelle der Gemeinde Pfedelbach, Rathaus, Hauptstraße 17, 74629 Pfedelbach, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden kann. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### 4. Auszugsweise Zustellung des Umlegungsplans

Den Beteiligten des Umlegungsverfahrens wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt (§ 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

#### 5. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung der Gemeinde Pfedelbach vom 21.01.2022 über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist diese Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

#### 6. Zubehör, bauliche Anlagen, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen

Soweit im Umlegungsplan nichts anderes geregelt ist, gehen das Zubehör auf den Einwurfsgrundstücken (z.B. Zäune, Antennen, Versorgungsleitungen), bauliche Anlagen (z.B. Schuppen, Außenanlagen), Anpflanzungen (z.B. Bäume, Hecken) oder sonstige Einrichtungen, die den Verkehrswert des Grundstücks nicht wesentlich erhöhen, unentgeltlich mit der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans vom Eigentum des Alteigentümers in das Eigentum des neuen Eigentümers über.



Pfedelbach, den 24.10.2024

Umlegungsausschuss  
Vorsitzender:

Gez.  
Torsten Kunkel  
Bürgermeister